



# DIE 42 FÄLLE

wichtigsten  
nicht nur  
für Anfangssemester

## GoA BEREICHERUNGSR

Hemmer / Wüst

- 
- Einordnungen
  - Gliederungen
  - Musterlösungen
  - bereichsübergreifende Hinweise
  - Zusammenfassungen
- 

11. Auflage

EINFACH • VERSTÄNDLICH • KURZ

## VORWORT

Die vorliegende Fallsammlung ist für **Studierende in den ersten Semestern** gedacht. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, bei der Auswahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. **Auch in den späteren Semestern und im Referendariat** sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die essentials sollte jeder kennen.

Die Gefahr zu Beginn des Studiums liegt darin, den Stoff zu abstrakt zu erarbeiten. Nur ein **problemorientiertes Lernen**, d.h. ein Lernen am konkreten Fall, führt zum Erfolg. Das gilt für die kleinen Scheine / die Zwischenprüfung genauso wie für das Examen. In juristischen Klausuren wird nicht ein möglichst breites Wissen abgeprüft, vielmehr steht der Umgang mit konkreten Problemen im Vordergrund. Nur wer gelernt hat, sich die Probleme des Falles aus dem Sachverhalt zu erschließen, schreibt die gute Klausur. Es geht darum, Probleme zu erkennen und zu lösen. Abstraktes anwendungsunspezifisches Wissen, sog. „Träges Wissen“, täuscht Sicherheit vor, schadet aber letztlich.

Bei der Anwendung dieser Lernmethode sind wir Marktführer. Profitieren Sie von der über 40-jährigen Erfahrung des **Juristischen Repetitoriums hemmer** im Umgang mit Examensklausuren. Diese Erfahrung fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Das Repetitorium beschäftigt **ausschließlich Spitzenjuristinnen und Spitzenjuristen**, teilweise Landesbeste ihres Examenstermins. Die so erreichte Qualität in Unterricht und Skripten werden Sie anderswo vergeblich suchen. Lernen Sie mit den Profis!

Ihre Aufgabe als Juristin oder Jurist wird es einmal sein, konkrete Fälle zu lösen. Diese Fähigkeit zu erwerben ist das Ziel einer guten juristischen Ausbildung. Nutzen Sie die Chance, diese Fähigkeit bereits zu Beginn Ihres Studiums zu trainieren. Erarbeiten Sie sich das notwendige Handwerkszeug anhand unserer Fälle. Sie werden feststellen: Wer Jura richtig lernt, dem macht es auch Spaß. Je mehr Sie verstehen, desto mehr Freude werden Sie haben, sich neue Probleme durch eigenständiges Denken zu erarbeiten. Wir bieten Ihnen mit unserer **juristischen Kompetenz** die notwendige Hilfestellung.

Fallsammlungen gibt es viele. Die Auswahl des richtigen Lernmaterials ist jedoch der entscheidende Aspekt. Vertrauen Sie auf unsere Erfahrungen im Umgang mit Prüfungsklausuren. Unser Beruf ist es, **alle klausurrelevanten Inhalte** zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise.

Achten Sie dabei insbesondere auf die richtige Formulierung. Jura ist eine Kunstsprache, die es zu beherrschen gilt. Abstrakte Floskeln, ausgedehnte Meinungsstreitigkeiten sollten vermieden werden. Wir haben die Fälle daher bewusst kurz gehalten. Der Blick für das Wesentliche darf bei der Bearbeitung von Fällen nie verloren gehen.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit der vorliegenden Fallsammlung zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg in der Ausbildung auch weiterhin begleiten zu dürfen.

**Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst**

# **E-BOOK DIE 42 WICHTIGSTEN FÄLLE GOA/BEREICHERUNGSRECHT**

**Autoren: Hemmer / Wüst / d'Alquen**

**11. Auflage 2021**

**ISBN: 978-3-96838-027-8**

# DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Geschäftsführung ohne Auftrag und Bereicherungsrecht sind neben dem Deliktsrecht und dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis die wichtigsten gesetzlichen Schuldverhältnisse. Prüfungsklausuren streifen diese Gebiete häufig aufgrund der Nähe zum Vertragsrecht. Hier bedarf es solider Grundkenntnisse für die immer wiederkehrenden Problemkonstellationen. Erarbeiten Sie sich diese Probleme klausurtypisch anhand der vorliegenden Fälle. Verschaffen Sie sich so einen Überblick über die Gesamtsystematik des Schuldrechts. Dies ist im Zivilrecht eine unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung.

## **Inhalt:**

- Der Tatbestand und die Rechtsfolgen der GoA
- Die Eigengeschäftsführung
- Verhältnis von GoA und Bereicherungsrecht
- Die Leistungskondiktion
- Die Nichtleistungskondiktion
- Bereicherungsrechtliche Drittbeziehungen
- Der Umfang des Bereicherungsanspruchs

**Autoren: Hemmer/Wüst/d'Alquen**

# INHALTSVERZEICHNIS

## E-BOOK DIE 42 WICHTIGSTEN FÄLLE GOA/BEREICHERUNGSRECHT

### KAPITEL I: DER TATBESTAND DER GOA

#### FALL 1:

Nachbarn am Chiemsee (Einführungsfall)

#### FALL 2:

Das Sammlerstück (subjektiv fremdes und auch-fremdes Geschäft)

#### FALL 3:

Der verhinderte Selbstmord (Prüfung des Willens des Geschäftsherrn)

### KAPITEL II: RECHTSFOLGEN DER GOA

#### FALL 4:

Der geopfert Porsche (Ersatzansprüche des berechtigten Geschäftsführers)

#### FALL 5:

Streit in der Kleingartensiedlung (Ersatzansprüche des unberechtigten Geschäftsführers)

#### FALL 6:

Die Saufkumpane (Ersatzansprüche des Geschäftsherrn)

### KAPITEL III: DIE EIGENGESCHÄFTSFÜHRUNG

#### FALL 7:

Nachbarschaftsstreiche am Chiemsee (Die angemäÙte Eigengeschäftsführung)

#### FALL 8:

Der Dollar-Tausch-Fall (Besonderheiten bei minderjährigem Geschäftsführer)

### KAPITEL IV: VERHÄLTNIS VON GOA UND BEREICHERUNGSRECHT

## **FALL 9:**

Der Titelhändler

## **FALL 10:**

Sanierer ohne Befugnis

## **KAPITEL V: DIE LEISTUNGSKONDIKTION**

## **FALL 11:**

Der minderjährige Schwarzfahrer I (condictio indebiti, § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB)

## **FALL 12:**

Das ungewollte „Geschenk“ (condictio indebiti, § 812 I S. 1 Alt. 1 BGB)

## **FALL 13:**

Fiktion oder Wirklichkeit (condictio ob causam finitam, § 812 I S. 2 Alt. 1 BGB)

## **FALL 14:**

Faulsein erwünscht (condictio ob rem, § 812 I S. 2 Alt. 2 BGB)

## **FALL 15:**

Gut gebaut ist halb geerbt (§ 812 I S. 2 Alt. 2 BGB: Austauschverträge mit interner causa)

## **FALL 16:**

Die „Probeehe“ (§ 812 I S. 2 Alt. 2 BGB: unentgeltliche Leistungen im Hinblick auf nicht geschuldetes Verhalten)

## **FALL 17:**

Die Unterverbriefung (§ 812 I S. 2 Alt. 2 BGB: Vorleistungen im Hinblick auf ein in Aussicht genommenes Rechtsverhältnis)

## **FALL 18:**

Der Schwarzarbeiter-Fall (condictio ob turpem vel iniustam causam, § 817 S. 1 BGB)

## **KAPITEL VI: DIE NICHTLEISTUNGSKONDIKTION**

## **FALL 19:**

Der ungetretene Untermieter (Eingriffskondiktion, § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB)

## **FALL 20:**

Fall zum Grundsatz der Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion

## **FALL 21:**

Erlösherausgabe (Eingriffskondiktion gem. § 816 I S. 1 BGB)

## **FALL 22:**

Geschenkt ist geschenkt, zurückholen ist möglich (Durchgriffskondiktion, § 816 I S. 2 BGB)

## **FALL 23:**

Globalzession vs. verlängerter EV (Drittempfangskondiktion, § 816 II BGB)

## **FALL 24:**

Factoring (Drittempfangskondiktion, § 816 II BGB)

## **FALL 25:**

Auch Nichts begründet einen Anspruch (Durchgriffskondiktion, § 822 BGB)

## **KAPITEL VII: BEREICHERUNGSRECHTLICHE DRITTBEZIEHUNGEN**

## **FALL 26:**

Anweisungsfälle (Grundfall)

## **FALL 27:**

Anweisungsfälle (Fehlen einer [autorisierten] Weisung: Ausnahmen über den Leistungsbegriff)

## **FALL 28:**

Anweisungsfälle (Ausnahmen aus Wertungsgründen)

## **FALL 29:**

Anweisungsfälle mit Doppelmangel

## **FALL 30:**

Tilgung fremder Schulden (§ 267 BGB)

## **FALL 31:**

Echte und unechte Verträge zugunsten Dritter

## **FALL 32:**

Forderungszession

## **KAPITEL VIII: BESONDERE FORMEN DER NICHTLEISTUNGSKONDIKTION**

## **FALL 33:**

Der Villenfall (Verwendungskondiktion)

## **FALL 34:**

Die Rückgriffskondiktion

## **KAPITEL IX: DER UMFANG DES BEREICHERUNGSANSPRUCHS**

## **FALL 35:**

Einführungsfall

## **FALL 36:**

Der minderjährige Schwarzfahrer II (Wertersatz gemäß § 818 II BGB)

## **FALL 37:**

Der Öko-Wein (Aufgedrängte Bereicherung)

## **FALL 38:**

Ein sparsamer Weinliebhaber (Wegfall der Bereicherung, § 818 III BGB)

## **FALL 39:**

Die Saldotheorie

## **FALL 40:**

Die Saldotheorie beim Minderjährigen

## **FALL 41:**



**Voraussetzungen und Rechtsfolgen der verschärften Haftung (§§ 818 IV, 819 f. BGB)**

## **FALL 42:**

**Die verschärfte Haftung beim Minderjährigen**

# KAPITEL I: DER TATBESTAND DER GOA

## FALL 1:

### Nachbarn am Chiemsee (Einführungsfall)

#### Sachverhalt:

A und B sind Eigentümer zweier benachbarter Ferienhäuser am Chiemsee. Die beiden haben die Hausschlüssel untereinander ausgetauscht, damit im Falle der Abwesenheit des einen der andere im Haus nach dem Rechten sehen kann. Wie A weiß, sucht B schon seit langem erfolglos Mieter für sein Ferienhaus. Als B einmal nicht da ist, vermietet A das Ferienhaus für ein Wochenende an seine Freunde. Dabei entstehen A Aufwendungen durch Telefonkosten.

#### Frage:

Kann A Ersatz der Aufwendungen von B aus GoA verlangen?

### I. Einordnung

Dieser erste, sehr einfache Fall soll Sie als Grundfall in den Problembereich der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) einführen. Die Regelungen der GoA finden sich in den §§ 677 ff. BGB.

Gerade bei Studenten in den Anfangssemestern herrscht oft eine große Unsicherheit bezüglich Tatbestandsvoraussetzungen, Prüfungsaufbau und Systematik. Dieser Fall dient der Darstellung der Tatbestandsmerkmale und zeigt die systematischen Weichenstellungen auf, die Sie in Ihrer Falllösung beachten müssen.

**Anmerkung: Die Beteiligten bei der GoA nennt man Geschäftsherr (in unserem Fall wäre das B) und Geschäftsführer (A).**

Die §§ 677 ff. BGB enthalten vier verschiedene Typen der Geschäftsführung: die echte GoA mit den Unterfällen berechtigte und unberechtigte GoA und die „unechte GoA“ (besser: Eigengeschäftsführung) mit den Unterfällen irrtümliche und angemaßte Eigengeschäftsführung.

Diese vier Fallgruppen beinhalten jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen, die der entsprechenden Schutzwürdigkeit von Geschäftsherrn (in dessen Rechts- oder Interessenkreis ungefragt eingedrungen wird) oder Geschäftsführer (der möglicherweise rein altruistisch tätig wird) angepasst sind.

### II. Gliederung

#### Anspruch des A gegen B auf Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

##### 1. Besorgung eines fremden Geschäfts, § 677 BGB

- a) Vorliegen eines Geschäfts
- b) Fremdheit des Geschäfts

##### 2. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung, § 677 BGB

##### 3. Fremdgeschäftsführungswille, § 677 BGB

##### 4. Berechtigung zur Geschäftsführung, §§ 683 f. BGB

### III. Lösung

#### Anspruch A gegen B auf Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB haben.

Dazu müsste der Tatbestand einer GoA erfüllt sein.

Dies wäre der Fall, wenn A als Geschäftsführer ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung ein fremdes Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswillen für den Geschäftsherrn B besorgt hätte, § 677 BGB.

## 1. Besorgung eines fremden Geschäfts

Zuerst müsste A ein fremdes Geschäft geführt haben.

### a) Vorliegen eines Geschäfts

Dies wäre der Fall, wenn die Vermietung eines Ferienhauses ein Geschäft im Sinne des § 677 BGB darstellen würde.

Unter Geschäft i.S.d. § 677 BGB ist jedes Handeln mit wirtschaftlichen Folgen außer bloßem Unterlassen, Dulden oder Geben zu verstehen. Erforderlich ist ein aktives Handeln.

**Anmerkung: Unter diese weite Definition fällt fast jede Tätigkeit. In der Klausur wird an dieser Stelle selten ein Problem auftreten. Lernen Sie frühzeitig unproblematische Punkte auch schnell und kurz, aber präzise abzuhandeln.**

Die Vermietung des Ferienhauses ist eine aktive Handlung mit wirtschaftlichen Folgen. A hat somit ein Geschäft geführt.

### b) Fremdheit des Geschäfts

Weiter müsste A ein fremdes Geschäft geführt haben.

Fremde Geschäfte i.S.d. § 677 BGB lassen sich unterscheiden in objektiv fremde Geschäfte, auch-fremde Geschäfte und subjektiv fremde Geschäfte.

Hier könnte A ein objektiv fremdes Geschäft geführt haben. Ein solches liegt vor, wenn das Geschäft schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild nicht zum Rechts- und Interessenkreis des Geschäftsführers gehört.

Die Vermietung eines im Eigentum eines Anderen stehenden Ferienhauses gehört schon äußerlich nicht zum Rechtskreis des A.

Er hat folglich ein objektiv fremdes Geschäft geführt.

**Anmerkung: Das subjektiv fremde Geschäft ist hingegen äußerlich neutral, z.B. der Erwerb einer Sache. Es wird erst dadurch zum fremden Geschäft, dass es mit Fremdgeschäftsführungswillen vorgenommen wird. Für die Klausur bedeutet dies, dass Sie diesen Prüfungspunkt vorziehen müssen. Das eigentliche Problemfeld an dieser Stelle bilden die „auch-fremden Geschäfte“. Dies sind Geschäfte, die zugleich im eigenen und im fremden Interesse liegen. Sie stellen ein Problem mehr dar und ermöglichen so eine Notendifferenzierung. Wegen ihrer extremen Klausurrelevanz wird später in eigenen Fällen darauf näher eingegangen.**

## 2. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

A müsste das objektiv fremde Geschäft ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung geführt haben.

Die Berechtigung müsste dabei gerade gegenüber dem Geschäftsherrn bestehen.

### a) „Auftrag“ i.S.d. § 677 BGB

Unter Auftrag ist hierbei nicht nur der Auftrag nach §§ 662 ff. BGB, sondern jeder Verpflichtungsvertrag zu verstehen.

Zwischen A und B wurde jedenfalls kein Verpflichtungsvertrag geschlossen.

### b) Sonstige Berechtigung

Sonstige Berechtigung ist jede gesetzliche Befugnis zur Führung eines fremden Geschäfts, z.B. als Organ einer juristischen Person (etwa § 35 I GmbHG), Eltern für ihre Kinder (§§ 1626, 1629 BGB).

Auch eine solche Berechtigung ist für A nicht ersichtlich. Folglich handelt A ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung.

## 3. Fremdgeschäftsführungswille

A müsste schließlich das objektiv fremde Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswillen (FGW) geführt haben.

FGW ist das Bewusstsein, ein fremdes Geschäft für einen Anderen zu führen.

**Anmerkung: Allen vier Typen der GoA ist gemeinsam, dass ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung ein fremdes Geschäft geführt wird. An dieser Stelle grenzen**

**Sie jetzt die echte GoA von der „unechten GoA“ (oder besser der Eigengeschäftsführung) anhand von § 687 BGB ab.**

**Fehlt das Bewusstsein, dass es sich um ein fremdes Geschäft handelt, liegt eine irrtümliche Eigengeschäftsführung (§ 687 I BGB) vor, fehlt der Wille, das Geschäft für einen anderen führen zu wollen, ist eine angemäÙte Eigengeschäftsführung gegeben (§ 687 II BGB).**

Beim objektiv fremden Geschäft wird der FGW (widerleglich) vermutet. Es müssen besondere Umstände im Sachverhalt gegeben sein, um ihn dennoch abzulehnen. Beim auch-fremden Geschäft wird der FGW ebenfalls vermutet, was letztlich die Bedeutung dieser Rechtsfigur ausmacht.

A hat hier ein objektiv fremdes Geschäft geführt. Sein FGW wird deshalb vermutet.

**Anmerkung: Die Rspr. musste auf die Rechtstechnik der Vermutung zurückgreifen, um den Geschäftsführer aus Beweisnöten zu befreien. Grds. müsste dieser nämlich das Vorliegen des FGW beweisen. Dies ist mit den von der ZPO zugelassenen Beweismitteln aber kaum möglich.**

#### 4. Berechtigung zur Geschäftsführung

A könnte Ersatz seiner Aufwendungen aber nur verlangen, wenn die Geschäftsführung auch berechtigt war.

Berechtigt ist die Geschäftsführung in drei Fällen: Sie entspricht dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn (§ 683 S. 1 BGB), der (entgegenstehende) Wille des Geschäftsherrn ist ausnahmsweise unbeachtlich (§§ 683 S. 2, 679 BGB) oder der Geschäftsherr genehmigt die Geschäftsführung im Nachhinein (§ 684 S. 2 BGB). Bis zur Genehmigung liegt eine unberechtigte Geschäftsführung vor.

**Anmerkung: Erkennen Sie die Systematik der GoA? Die allgemeinen Voraussetzungen finden Sie in § 677 BGB.**

**Verneinen Sie hier den FGW landen Sie bei der Eigengeschäftsführung. Bejahen Sie § 677 BGB, prüfen Sie im Anschluss die Berechtigung anhand der §§ 683 f. BGB.**

Hier entspricht die Vermietung dem Willen des B. Somit liegt eine berechtigte GoA vor.

#### 5. Ergebnis

A kann von B Ersatz seiner Aufwendungen nach §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB verlangen.

#### IV. Zusammenfassung

- Das Recht der GoA kennt die echte berechtigte, die echte unberechtigte GoA und die unechte GoA (Eigengeschäftsführung). Ein vertragsähnliches Schuldverhältnis entsteht nur bei der echten berechtigten GoA. Deren allgemeine Voraussetzungen finden sich in § 677 BGB, die Frage der Berechtigung ist in §§ 683 f. BGB geregelt.
- Beachten Sie, dass auf das Recht der GoA häufig verwiesen wird, z.B. in §§ 994 II, 1959 I BGB, und dieses Schuldverhältnis daher auch „mittelbar“ eine große Bedeutung hat.

**hemmer-Methode: Dieser Fall sollte Ihnen ein Aufbauschema an die Hand geben und die nötigen Definitionen darstellen. In der Klausur sollten Sie dieses Schema aber keineswegs sklavisch befolgen, sondern Unproblematisches zügig in der gebotenen Kürze abhandeln und nur die Schwerpunkte in der obigen Ausführlichkeit darstellen. So zeigen Sie dem Korrektor Problembewusstsein.**

#### V. Zur Vertiefung

- Hemmer/Wüst, Rückgriffsansprüche, Rn. 385 ff. (Voraussetzungen der GoA)

# FALL 2:

## Das Sammlerstück (subjektiv fremdes und auch-fremdes Geschäft)

### Sachverhalt:

Als W eines Tages mit seinem Ferrari durch die Innenstadt spazieren fährt, entdeckt er in der Auslage eines Bücherantiquariats eine Erstauflage des Palandt. W erinnert sich sofort, dass sein Freund H, ein Sammler antiquarischer rechtswissenschaftlicher Bücher, schon lange auf der Suche nach so einem Exemplar ist. Er parkt seinen Ferrari und kauft das Buch.

### Frage:

Kann W von H Erstattung des Kaufpreises aus GoA verlangen?

### Abwandlung:

W hat in der Eile seinen Ferrari nur in einer Bushaltestelle parken können. Da sich die Verkaufsverhandlungen bezüglich des Palandt etwas hinzogen, wurde sein Ferrari in der Zwischenzeit vom Abschleppunternehmer A abgeschleppt. A wurde von der Polizei informiert, mit der er einen entsprechenden Werkvertrag geschlossen hat. Beim Abschleppen wird der Ferrari von A leicht fahrlässig beschädigt.

### Frage:

Kann W von A Schadensersatz **nach Deliktsrecht** verlangen?

## I. Einordnung

Allen Typen der GoA ist gemeinsam, dass ein fremdes Geschäft geführt wird (vgl. § 677 BGB). Es gibt aber verschiedene Arten von Geschäften. Grundfall ist das objektiv fremde Geschäft.

Daneben gibt es aber auch das subjektiv fremde und das auch-fremde Geschäft. Diese beiden Konstellationen und ihre Prüfung sollen durch diesen Fall veranschaulicht werden.

Zudem stellen sich Probleme der Haftungsprivilegierung des § 680 BGB und das Verhältnis der GoA zu anderen Anspruchsgrundlagen.

**Anmerkung: Bedenken Sie, dass das subjektiv fremde und das auch-fremde Geschäft ein Problem mehr darstellen und so ein Ansatzpunkt zur Notendifferenzierung sind. Insbesondere das auch-fremde Geschäft ist ein Klassiker.**

**Sie sollten drei Konstellationen des auch-fremden Geschäfts für Ihre Klausuren kennen:**

- 1. Das Tätigwerden aufgrund eines Vertrages mit einem Dritten.**
- 2. Das Tätigwerden aufgrund eines nichtigen Vertrages.**
- 3. Die Selbstaufopferung im Straßenverkehr.**

**Diese Problemstellungen werden in diesem Skript selbstverständlich klausurtypisch aufbereitet.**

## II. Gliederung

### Grundfall

**Anspruch des W gegen H auf Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB**

#### 1. Besorgung eines fremden Geschäfts, § 677 BGB

- a) Vorliegen eines Geschäfts**
- b) Fremdheit des Geschäfts**

(+) subjektiv fremdes Geschäft: Geschäft äußerlich neutral, aber FGW

#### 2. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung, § 677 BGB

#### 3. Berechtigung zur Geschäftsführung, §§ 683 f. BGB

### Abwandlung

**Anspruch des W gegen A auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB**

- 1. Handlung, Rechtsgutsverletzung, Kausalität**
- 2. Verschulden**

Problem: Haftungsprivileg des § 680 BGB anwendbar?

**a) Besorgung eines fremden Geschäfts**

auch-fremdes Geschäft (str.)

**b) Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung**

**c) Fremdgeschäftsführungswille**

bei Tätigwerden aufgrund Vertrags mit Drittem grds. (-)

### III. Lösung Grundfall

#### **Anspruch des W gegen H auf Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB**

W könnte gegen H einen Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises als Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB haben.

#### **1. Besorgung eines fremden Geschäfts**

Zuerst müsste W ein fremdes Geschäft geführt haben.

##### **a) Vorliegen eines Geschäfts**

Zunächst müsste W überhaupt ein Geschäft geführt haben.

Unter Geschäft i.S.d. § 677 BGB ist jedes Handeln mit wirtschaftlichen Folgen außer bloßem Unterlassen, Dulden oder Geben zu verstehen.

Der Erwerb einer Sache ist ein Geschäft.

##### **b) Fremdheit des Geschäfts**

Weiter müsste W ein fremdes Geschäft geführt haben.

Geschäfte i.S.d. § 677 BGB sind fremd, wenn sie dem Rechts- oder Interessenkreis eines Dritten angehören.

Allerdings hat W nur eine Sache erworben. Der Erwerb einer Sache ist neutral, da äußerlich keine Beziehung zu einem fremden Rechts- oder Interessenkreis besteht.

Es könnte sich aber um ein subjektiv fremdes Geschäft handeln. Ein solches liegt vor, wenn ein äußerlich neutrales Geschäft mit Fremdgeschäftsführungswillen vorgenommen wird und sich dieser Wille nach außen zeigt.

Unter Fremdgeschäftsführungswillen versteht man das Bewusstsein des Geschäftsführers ein fremdes Geschäft zu führen und dieses Geschäft für einen Anderen führen zu wollen.

Hier weiß W, dass er ein Geschäft des H führt und er will es auch für H führen.

Der Wille des W für H zu handeln äußert sich dadurch, dass er selbst keine Bücher sammelt und der Erwerb des Buches somit für ihn nutzlos wäre.

Somit führt W ein subjektiv fremdes Geschäft.

**Anmerkung: Das subjektiv fremde Geschäft ist äußerlich neutral. Es wird erst dadurch zum fremden Geschäft, dass es mit Fremdgeschäftsführungswillen vorgenommen wird. Für die Klausur bedeutet dies, dass Sie diesen Prüfungspunkt vorziehen müssen.**

#### **2. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung**

W müsste das subjektiv fremde Geschäft ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung geführt haben.

Die Berechtigung müsste dabei gerade gegenüber dem Geschäftsherrn bestehen. Eine vertragliche oder gesetzliche Befugnis des W gegenüber H ist nicht ersichtlich.

### 3. Berechtigung zur Geschäftsführung

Fraglich ist schließlich, ob W zur Geschäftsführung berechtigt war. Dies wäre der Fall, wenn der wirkliche Wille des H mit der Geschäftsführung übereinstimmt.

Vorliegend hatte H tatsächlich geäußert, dass er einen solchen Palandt für seine Sammlung erwerben wolle. Somit entspricht der Erwerb der Sache dem wirklichen Willen des H. Die Geschäftsführung ist deshalb berechtigt.

### 4. Ergebnis

Folglich kann W die Erstattung des Kaufpreises als Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB von H verlangen.

## IV. Lösung Abwandlung

### Anspruch des W gegen A auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB

Fraglich ist, ob W einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB gegen A hat.

#### 1. Deliktische Handlung, Rechtsgutsverletzung und haftungsbegründende Kausalität

Das Abschleppen des Ferrari ist eine Handlung des A, mit der er das Eigentum des W (absolutes Recht i.S.d. § 823 I BGB) kausal verletzt hat.

#### 2. Verschulden

Weiter müsste A die Eigentumsverletzung verschuldet haben.

Schuldhaft i.S.d. § 823 I BGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Rechtsgut eines Anderen verletzt.

Hier hat A leicht fahrlässig und somit grds. schuldhaft gehandelt.

Allerdings könnte die Haftung des A gem. § 680 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt sein. Dies wäre der Fall, wenn A den Tatbestand des § 677 BGB verwirklicht hätte und die Voraussetzungen des § 680 BGB vorlagen.

**Anmerkung: Die Haftungsbeschränkung des § 680 BGB gilt nach h.M. nicht nur für Ansprüche aus GoA selbst, sondern erstreckt sich auch auf konkurrierende deliktische Ansprüche. Sonst bestünde die Gefahr, dass das Haftungsprivileg leer läuft. Ist – wie vorliegend – nur nach einem deliktischen Anspruch gefragt – müssen Sie die GoA daher inzident prüfen!**

#### a) Besorgung eines fremden Geschäfts

Fraglich ist somit, ob A ein Geschäft des W geführt hat.

Ein Geschäft ist jedes Handeln mit wirtschaftlichen Folgen. Das Abschleppen des Ferraris berührt zumindest auch den Interessenkreis des W, da dieser zur Beendigung des ordnungswidrigen Zustandes verpflichtet gewesen wäre.

Folglich liegt ein auch-fremdes Geschäft vor.

#### b) Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

Eine vertragliche oder gesetzliche Befugnis des A gerade gegenüber W ist nicht ersichtlich.

#### c) Fremdgeschäftsführungswille

Weiter müsste A mit FGW gehandelt haben. Grds. wird der FGW beim Vorliegen eines auch-fremden Geschäfts vermutet. Diese Vermutung ist allerdings widerleglich. Dazu müssten besondere Umstände zu bejahen sein, die auf eine Eigengeschäftsführung schließen lassen.

Allein die Tatsache, dass der Geschäftsführer die Person des Geschäftsherrn nicht kennt, ist allerdings nicht ausreichend.

Diese Unwissenheit steht der Annahme eines FGW nicht entgegen, § 686 BGB.

Problematisch erscheint hier aber, dass A auch vertraglich zu einem Handeln verpflichtet ist und zudem ein Abschleppunternehmen gewerblich betreibt.

Wer ein Gewerbe betreibt, handelt in erster Linie zur Gewinnerzielung und will deshalb abgeschlossene Verträge erfüllen. Das Abschleppen erfolgt also zuallererst zu diesem Zweck.

**Anmerkung: An dieser Stelle erscheint eine andere Auffassung durchaus gut vertretbar. Wenn weitere Umstände hinzutreten, etwa dass das Kfz eine Gefahrenquelle für den Verkehr darstellt oder in einer Feuerwehrraumzone parkt, ist die Annahme eines FGW wohl vorzugswürdig.**

Deshalb handelt A nicht mit FGW, eine GoA liegt nicht vor. Folglich kann auch das Haftungsprivileg des § 680 BGB nicht eingreifen, sodass ein Anspruch des W besteht.

**Anmerkung: Im Übrigen wäre fraglich, ob § 680 BGB vorliegend tatbestandlich überhaupt einschlägig wäre. Eine generelle Gefahrenlage, die durch das Falschparken für den Verkehrsfluss herbeigeführt wird, erscheint nicht unter die Dringlichkeitswendung in § 680 BGB subsumierbar.**

### 3. Ergebnis

Ein Anspruch des W gegen A auf Schadensersatz gem. § 823 I BGB besteht somit.

### V. Zusammenfassung

- Geschäfte i.S.d. § 677 BGB können objektiv fremd, subjektiv fremd und auch-fremd sein. Besonderheiten bei den beiden letzten Varianten ergeben sich bzgl. des FGW.
- Stellt sich die Frage nach der Haftung des Geschäftsführers, so bedenken Sie stets Anwendung und Reichweite des § 680 BGB.

**Hemmer-Methode: Lernen Sie, umfassend zu denken. Das Recht der GoA kann Auswirkungen auf fast alle übrigen Ansprüche haben. Das Konkurrenzverhältnis der GoA zu anderen Ansprüchen eignet sich hervorragend als Klausuraufhänger: Die GoA kann einen Rechtsfertigungsgrund im Rahmen der deliktischen Haftung darstellen, Sie kann ein Recht zum Besitz i.S.d. EBV sein und zudem Rechtsgrund i.S.d. §§ 812 ff. BGB. Daraus ergibt sich für die Klausur eine zwingende Prüfungsreihenfolge: GoA / dinglich / deliktisch / bereicherungsrechtlich.**

**Wichtig: Grenzen Sie diesen Abschleppfall von der Konstellation ab, in der nicht die Polizei den Abschleppunternehmer beauftragt, sondern der Eigentümer der Parkfläche. Beahlt dieser den Abschleppunternehmer, stellt sich die Frage, ob er den Betrag von dem Falschparker ersetzt verlangen kann. Hier wäre ein Anspruch aus GoA (§§ 683, 670 BGB) zu prüfen. Der dem Abschleppen entgegenstehende Wille ist hier wegen des öffentlichen Interesses, § 679 BGB, unbeachtlich. Zusätzlich bestehen Ansprüche aus Delikt (§§ 823 I, II, 858 BGB). Der Eigentümer darf sich herausgefordert fühlen, den PKW abschleppen zu lassen, so dass ein dem Falschparker zurechenbarer Schaden besteht, vgl. BGH, Life&Law 2009, 511 ff.; 2012, 852 ff. Der Anspruch aus GoA ist dabei insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Abschleppkosten gegenüber dem Halter des Fahrzeugs geltend gemacht werden sollen, der nicht selbst falsch geparkt hat. Im Unterschied zu den Ansprüchen aus Delikt ist der Anspruch aus §§ 677, 683, 670 BGB verschuldensunabhängig. Und da der Halter grundsätzlich Zustandsstörer ist, schuldet er auch die Entfernung, so dass der Eigentümer des Grundstücks auch ein Geschäft des Halters tätigt, wenn er das Fahrzeug beseitigen lässt, BGH, Life&Law 2016, 457 ff.**

### V. Zur Vertiefung

- Hemmer/Wüst, Rückgriffsansprüche, Rn. 391 ff. (subjektiv fremdes Geschäft)
- Hemmer/Wüst, Rückgriffsansprüche, Rn. 390 und 405 ff. (auch-fremdes Geschäft)
- Hemmer/Wüst, Rückgriffsansprüche, Rn. 456 ff. (Konkurrenzverhältnis zu §§ 987 ff., 812 ff., 823 f. BGB)
- Zur Entwicklung der Rechtsprechung des BGH in Fällen des auch-fremden Geschäfts vgl. Tyroller, Life&Law 2013, 214 ff.



# FALL 3:

## Der verhinderte Selbstmord (Prüfung des Willens des Geschäftsherrn)

### Sachverhalt:

An einem schönen Sommernachmittag schwimmt A gerade im Main, als er sieht, wie sich B in Selbstmordabsicht von einer Brücke in den Fluss stürzt. A gelingt es B, der noch bei vollem Bewusstsein ist, zu retten. Anschließend fährt A den völlig entkräfteten, sich aber noch immer töten wollenden B mit dem Taxi ins Krankenhaus.

### Frage:

Kann A von B Ersatz der Taxikosten verlangen?

### Abwandlung:

B verliert durch den harten Aufprall auf dem Wasser das Bewusstsein und erwacht erst im Krankenhaus wieder.

## I. Einordnung

Das Recht der GoA ist stark von subjektiven Elementen geprägt. Deren exakte Subsumtion bereitet häufig Schwierigkeiten. Neben der Problematik des auch-fremden Geschäfts soll dieser Fall vor allem die Prüfung der Berechtigung der Geschäftsführung erläutern.

Die Berechtigung der Geschäftsführung hängt maßgeblich vom Willen des Geschäftsherrn ab und die Entscheidung über ihr Vorliegen hat erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der in Betracht kommenden Rechtsfolgen.

## II. Gliederung

### Grundfall

#### Aufwendungsersatzanspruch des A gegen B gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

##### 1. Besorgung eines fremden Geschäfts

(+), auch-fremdes Geschäft

##### 2. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

(+), da Handlungspflicht gem. § 323c StGB nur gegenüber der Allgemeinheit

##### 3. Fremdgeschäftsführungswille

##### 4. Berechtigung der Geschäftsführung, § 683 S. 1 BGB

a) Wirklicher Wille des B

b) Wirklicher Wille ausnahmsweise unbeachtlich, § 679 BGB analog

### Abwandlung

1. – 3. wie soeben

#### 4. Berechtigung

##### a) Wirklicher Wille des B

Wirklicher Wille nicht feststellbar, da B bewusstlos ist

##### b) Mutmaßlicher Wille

Folgerung des mutmaßlichen Willens aus dem objektiven Interesse

## III. Lösung

#### Aufwendungsersatzanspruch des A gegen B gemäß §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Ersatz der Taxikosten als Aufwendungsersatz gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB haben.

## 1. Besorgung eines fremden Geschäfts

Hierzu müsste A zunächst ein fremdes Geschäft geführt haben.

Die Führung eines Geschäfts kann auch eine rein tatsächliche Handlung wie z.B. eine Rettungsaktion sein. Eine Geschäftsführung liegt somit vor.

A müsste aber auch ein fremdes Geschäft geführt haben. Zwar ist A gem. § 323c StGB zur Hilfeleistung verpflichtet, er wird aber auch im Interessenkreis des B tätig. Somit liegt ein auch-fremdes Geschäft vor.

**Anmerkung: Ein Selbstmord stellt nach der Rspr. einen Unglücksfall i.S.d. § 323c StGB dar. Sie sollten sich dieser Auffassung klausurtaktisch anschließen, denn so können Sie ein auch-fremdes Geschäft bejahen, das ein Problem mehr darstellt. Folgen Sie dem nicht, liegt ein objektiv fremdes Geschäft vor.**

## 2. Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

A müsste weiter ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung gehandelt haben.

Die Berechtigung des A könnte sich aus § 323c StGB ergeben.

Jedoch muss die Berechtigung gerade gegenüber dem Geschäftsherrn, hier also B, bestehen. Die Pflicht aus § 323c StGB besteht aber nur gegenüber der Allgemeinheit. Folglich handelt A ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung.

## 3. Fremdgeschäftsführungswille

A müsste weiterhin mit Fremdgeschäftsführungswillen tätig geworden sein.

Beim auch-fremden Geschäft wird dieser Wille widerleglich vermutet. Da keine Anhaltspunkte gegen die Annahme des FGW sprechen, handelt A auch in entsprechender Willensrichtung.

## 4. Berechtigung der Geschäftsführung

Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz stünde dem A schließlich nur zu, wenn die Geschäftsführung berechtigt gewesen wäre.

### a) Wirklicher Wille des B, § 683 S. 1 BGB

Die Geschäftsführung wäre berechtigt, wenn sie dem wirklichen Willen des Geschäftsherrn entspräche, § 683 S. 1 BGB. Der wirkliche Wille kann entweder ausdrücklich oder konkludent geäußert werden.

Hier ging der konkludent geäußerte wirkliche Wille des B dahin, sich das Leben zu nehmen und gerade nicht gerettet zu werden. Die Geschäftsführung ist somit nicht berechtigt.

### b) Unbeachtlichkeit des wirklichen Willens, §§ 683 S. 2, 679 BGB analog

Der wirkliche Wille des B könnte aber ausnahmsweise unbeachtlich sein.

Dies ist grundsätzlich nur in den Fällen des § 679 BGB möglich. Von den dort genannten Konstellationen passt vorliegend aber keine.

**Anmerkung: § 679 BGB enthält zwei Fälle der Unbeachtlichkeit des Willens. Zuerst, wenn die Geschäftsführung eine im öffentlichen Interesse liegende Pflicht erfüllt. Dabei kann es sich um eine privat- oder öffentlich-rechtliche Pflicht handeln. Zweitens, wenn eine gesetzliche Unterhaltspflicht (z.B. §§ 1360 ff., 1601 ff. BGB) nicht erfüllt werden würde.**

Der Wille des B könnte aber nach § 679 BGB analog unbeachtlich sein. § 679 BGB wird nach h.M. in solchen Fällen analog angewandt, in denen der wirkliche Wille gegen ein Gesetz verstößt oder sittenwidrig ist, §§ 134, 138 BGB.

Der Wille des Selbstmörders ist sittenwidrig und verstößt gegen § 138 I BGB. Der Wille des B ist deshalb analog § 679 BGB unbeachtlich.